

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung — Drucksache 7/2281 —

A. Problem

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist im Jahre 1967 dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 beigetreten. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Beitritt, nachdem die gesetzgebenden Körperschaften bereits im Jahre 1964 die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung erteilt haben. Da dieses Übereinkommen wegen seines multilateralen Charakters manche Fragen nur grundsätzlich regeln konnte, ist im Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland eine Ergänzung notwendig, um den regen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen möglichst weitgehend zu erleichtern und zu beschleunigen.

B. Lösung

Der Vertrag vom 13. November 1969, dessen Vertragsgesetz vom Rechtsausschuß — mit einer verbesserten Fassung des Artikels 6, im übrigen unverändert — einmütig gebilligt wird, enthält Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen. Er nimmt auf die Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten Rücksicht und stellt sicher, daß die Vorteile des bisher bestehenden vereinfachten Geschäftsweges erhalten bleiben.

C. Alternativen

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Alber und Dr. Schwenk (Stade)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 19. September 1974 den Gesetzentwurf zur Beratung überwiesen. Dieser hat sich in seiner 58. Sitzung am 9. April 1975 mit dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und mit dem Gesetzentwurf befaßt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Er ist der Auffassung, daß die im Vertrag vorgesehenen Ergänzungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen notwendig und ausreichend sind, den zwischen beiden Staaten bisher schon regen und reibungslosen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zu erleichtern und zu beschleunigen. Der Rechtsausschuß begrüßt es, daß damit der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der Schweiz in Zukunft auf einer moderneren und übersichtlicheren Grundlage ste-

hen wird, als dies bisher mit dem Vertrag aus dem Jahre 1874 und weiteren sechs Vereinbarungen der Fall war. Außerdem wird mit der Ratifikation des vorliegenden Vertrages die Voraussetzung für den endgültigen Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen geschaffen.

Mit Artikel 6 des Gesetzentwurfs konnte sich der Rechtsausschuß nicht zufrieden geben. Zwar billigt der Ausschuß den Inhalt dieser Bestimmung, mit der im innerstaatlichen Recht ermöglicht werden soll, daß Verkehrsverstöße von Deutschen in der Schweiz in Deutschland nach deutschem Recht geahndet werden können. Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist jedoch die Fassung von Artikel 6 so kompliziert, daß sie nur schwer verständlich sein dürfte. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher eine Neufassung von Artikel 6, die aus sich heraus verständlich ist und den Umweg der Erstreckung dritter Bestimmungen auf bisher nicht erfaßte Fälle vermeidet.

Bonn, den 10. April 1975

Alber **Dr. Schwenk (Stade)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2281 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß
Artikel 6 folgende Fassung erhält:

„Artikel 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in der Schweiz vorsätzlich oder fahrlässig eine Zuwiderhandlung im Straßenverkehr begeht, die dort mit Strafe, Geldbuße oder einer sonstigen Sanktion bedroht ist und die unter Berücksichtigung der am Begehungsort geltenden Verkehrsregeln nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen wäre, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen worden wäre. Die Verfolgung ist jedoch nur zulässig, wenn

1. der Betroffene
 - a) zur Zeit der Begehung der Zuwiderhandlung Deutscher war oder es danach geworden ist oder
 - b) im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
 2. die zuständige Behörde des Begehungsortes um die Verfolgung ersucht hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Bonn, den 10. April 1975

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Alber **Dr. Schwenk (Stade)**
Berichterstatler